

Beschluss:

Der zuständige Ausschuss stimmt für das nachgenannte Bauvorhaben folgender Befreiung von den Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 257c Teil I und d 257g zu (§ 31 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB -):

1. LKW-Stellplätze im festgesetzten SO mit den Zweckbestimmungen „Zentrale Dienstleistungen“ bzw. „Kraftfahrzeugservicezentrum“,
2. Geräteschuppen außerhalb des Baufensters,
3. Abweichung von der textl. Festsetzung Ziffer 6.1, dass das auf den Dachflächen unbelastete Niederschlagswasser auf den einzelnen Grundstücken breitflächig zu versickern ist,
4. Überschreitung einer Grünfläche an zwei Stellen durch eine Umfahrt.